

- Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 82 S. 731),
- Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBI. II Nr. 82 S. 733),
- Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBI. II Nr. 82-S. 735).

Berlin, den 29. Dezember 1972

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Der Kontenrahmen (§ 15 Abs. 4 der Anordnung) wird für FPG wie folgt ergänzt:
900 Grundmittelfonds — eigene Mittel
910 Umlaufmittelfonds — eigene Mittel
Weitere Fonds sind innerhalb der Kontenuntergruppe 921 und die Gewinnverwendung innerhalb der Kontenuntergruppe 996 nachzuweisen.
2. Die Kostenarten können nach Gruppen (Zweisteller des Kontenrahmens) erfaßt und nachgewiesen werden.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

1. Ergänzung zum Kontenrahmen (§ 15 Abs. 4 der Anordnung)

012 Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion	
022 Verschleiß der Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion	
136 Dauerkulturen	
308 Wertminderung Dauerkulturen	
310 Saat- und Pflanzgut	
311 Düngemittel und Erden	
312 Futtermittel	
313 Tiereinsatz	
620 Erlöse — Pflanzenproduktion	
621 Erlöse — Tierproduktion	
623 Erlös- und Ergebniserhöhungen	
6231 Sonstige produktgebundene Zuschläge	
628 Produktgebundene Abgaben	
2. Ergänzung der Bewertungsvorschriften (§ 27 der Anordnung)
 - 2.1. Die Bewertung von Bodenvorbereitung und Bodeninventar erfolgt zu Gesamtselbstkosten.
 - 2.2. Bei Pflanzen- und Samenzuchtbetrieben können Verrechnungspreise je Erzeugnisart gebildet werden, die als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Gesamtselbstko-

sten der Erzeugnisse aus eigener Produktion und den Einkaufspreisen für zugekaufte Erzeugnisse errechnet werden.

- 2.3. Die Bewertung von Tieren erfolgt zum Einkaufspreis. Wertminderungen werden in der Rechnungsführung und Statistik nicht erfaßt.
- 2.4. Die Bewertung von Leistungen für Dritte erfolgt zu Preisen laut geltenden Preisvorschriften.
- 2.5. Dauerkulturen sind abweichend vom § 4 Abs. 3 im Umlaufmittelbereich zu führen. Obstkulturen und Spargelanlagen werden zu den Kosten des Anlegens der Dauerkultur bewertet. Kosten für die Pflege bis zur Ertragsfähigkeit werden nicht aktiviert. Die bei Nutzung eintretende Wertminderung ist jährlich mit 10 % in die Kosten zu verrechnen. Die Wertminderung beginnt
 - bei Obstkulturen ab dem 6. Jahr,
 - bei Spargelanlagen ab dem 3. Jahr
 nach Anlegen der Dauerkultur. Aufwendungen für andere mehrjährige Kulturarten werden unmittelbar in die Kosten verrechnet.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Grundsätze
zur Durchführung der Inventuren**

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Umfang der Inventur

Die Inventur umfaßt die körperliche Aufnahme aller in Eigentum oder in Rechtsträgerschaft befindlichen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds, unabhängig davon, ob sich die Vermögensteile innerhalb oder außerhalb des Betriebes befinden. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig nachzuweisenden Vermögenswerte.

Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Materiallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- und Montagestellen des Betriebes, wie auch solche, die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebes befinden, körperlich aufzunehmen.

Fremdes Eigentum ist unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen.

Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des betrieblichen Vermögens, wie nicht ordnungsgemäße Lagerung, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch oder unbefugter Umgang von bzw. mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln sowie jede den Rechtsvorschriften widersprechende Bewertung sind sofort protokollarisch festzuhalten und auszuwerten.

2. Verantwortlichkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Er kann einen Inventurleiter einsetzen.

3. Inventurarten

Die Inventuren im Umlaufmittelbereich sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen. Sie haben zum 31. Dezember zu erfolgen.

Sofern eine Materialrechnung gemäß § 8 geführt wird, kann die Bestandsaufnahme für dieses Material im Laufe des Jahres vorgenommen werden (permanente Inventur).